

Gesetzesantrag**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt**A. Zielsetzung**

In Deutschland werden jährlich zwischen vierzig und fünfzig Kinder aufgefunden, die nach der Geburt ausgesetzt wurden. Nur die Hälfte dieser Kinder überlebt. Dazu dürfte mit einer erhebliche Dunkelziffer an ausgesetzten bzw. getöteten Neugeborenen zu rechnen sein.

Nachdem in Hamburg im April 2000 die bundesweit erste Babyklappe eröffnet wurde, besteht mittlerweile in fast allen Bundesländern ein Netz von Babyklappen. Wie sich gezeigt hat, sind Babyklappen aber nicht ausreichend, um Neugeborene vor dem Schicksal zu bewahren, in hilfloser Lage ausgesetzt zu werden.

An den Babyklappen können Mütter bereits heute völlig anonym und für alle Beteiligten straffrei Neugeborene abgeben. Allerdings sehen sich die betroffenen Mütter häufig zu einer heimlichen und professionell nicht begleiteten Geburt gezwungen, bevor sie das Neugeborene einer Babyklappe anvertrauen.

Diese Situation gebietet, durch die Ermöglichung der anonymen Geburt in öffentlichen Krankenhäusern ein deutliches Zeichen für den Schutz des Lebens zu setzen. Wichtig ist dabei, Rechtssicherheit für die betroffenen Mütter zu schaffen. Der Schutz des Lebens der durch anonyme Geburt zur Welt kommenden Kinder ist in letzter Konsequenz höher zu bewerten als das Recht der Kinder auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Gleichzeitig wird eine Legalisierung der anonymen Geburt zu einer Reduzierung der Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen beitragen.

...

B. Lösung

Die Möglichkeit einer anonymen Geburt im Krankenhaus findet Eingang in das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Insbesondere wird zum Schutz anonym geborener Kinder die gesetzliche Vormundschaft des Jugendamts angeordnet.

Der Personenstand eines anonym geborenen Kindes wird geregelt. Zur Anzeige einer anonymen Geburt gegenüber dem Standesamt ist ausschließlich das Krankenhaus verpflichtet, in dem das Kind geboren wurde.

Der Mutter wird eine Überlegungsfrist von acht Wochen eingeräumt, sich zu ihrem Kind zu bekennen, bevor eine Adoption in die Wege geleitet wird.

Während dieser Zeit soll sie sich über Lösungsmöglichkeiten sowie Konsequenzen ihrer Entscheidung beraten lassen. Das Krankenhaus ist verpflichtet, auf geeignete Beratungsstellen hinzuweisen und gegebenenfalls auf Wunsch einen Kontakt zu vermitteln. Besonders geeignet sind die Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatungsstellen im Land, die mit den Problemen von Mutterschaft und Adoption vertraut sind. Während dieser Beratung hat die Frau das Recht, anonym zu bleiben.

Die Mutter hat die Möglichkeit, freiwillig für das anonym geborene Kind ihre Identität oder eine sonstige Nachricht zu hinterlassen, die das Kind ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres herausverlangen kann.

Führt ein Krankenhaus eine anonyme Geburt durch, so soll dem Krankenhausträger hinsichtlich der Kosten der Entbindung ein direkter Erstattungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Land zustehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

I. Bund

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

II. Länder und Kommunen

Für die Länder entstehen zusätzliche Haushaltsausgaben durch den Erstattungsanspruch der Krankenhausträger für die Durchführung einer anonymen Geburt.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

06.06.02

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 6. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 21. Juni 2002 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der
Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 1591 a wird eingefügt:

”§ 1591 a

- (1) Im Falle einer anonymen Geburt in einer öffentlichen Anstalt im Sinne von § 18 des Personenstandsgesetzes hat die Anstalt die Mutter auf geeignete Beratungsstellen hinzuweisen. Die Mutter soll sich über die Auswirkungen einer anonymen Geburt, die Möglichkeit einer Adoption sowie über weitere Hilfeangebote beraten lassen.
- (2) Die Mutter kann verlangen, dass das Kind in die Obhut eines Trägers der Jugendhilfe gegeben wird, der eine Betreuung in geeigneten Pflegestellen und den anschließenden Übergang in die Adoptionspflege gewährleistet.“

2. Folgender § 1791 d wird eingefügt:

”§1791 d

- (1) In den Fällen des § 1591 a wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund. § 1791 c Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die gesetzliche Vormundschaft des Jugendamts endet, wenn die Mutter gegenüber dem Standesamt die zur Vervollständigung des Geburtseintrages notwendigen Angaben über ihre Person macht.“

Artikel 2

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt ebenso für Frauen, die sich anlässlich einer anonymen Geburt über deren Auswirkungen sowie über die Möglichkeit der Adoption und weitere Hilfeangebote beraten lassen.“

Artikel 3

Das Gesetz über die Angelegenheiten freiwillige Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Wird einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes, dessen Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will (§ 26 a des Personenstandsgesetzes), angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 b wird wie folgt gefasst:

„§ 21 b

Der Standesbeamte hat die Geburt eines Kindes,

1. dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,
2. dessen Mutter keine Angaben zur ihrer Person machen will (§ 26 a), unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist im Falle der Nummer 1 die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.“

2. Folgender § 26 a wird eingefügt:

”§ 26 a

- (1) Wird ein Kind in einer öffentlichen Anstalt im Sinne des § 18 anonym geboren, so ist ausschließlich die Anstalt verpflichtet, die Geburt binnen einer Woche anzuzeigen.
- (2) Die Angaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden nicht eingetragen, wenn die Mutter des Kindes keine Angaben zu ihrer Person machen will; der Wille der Mutter muss der Anzeige der Geburt zu entnehmen sein. In diesem Falle stellt der Standesbeamte die Beurkundung der Geburt bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 3 zurück. Die Frist endet vorzeitig, wenn die Mutter ergänzende Angaben macht.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 kann die Mutter dem Standesbeamten die Angaben noch binnen einer Frist von acht Wochen nach der Geburt des Kindes über die Anstalt, von der die Geburtsanzeige erstattet worden ist, zuleiten. Der Standesbeamte berücksichtigt die Angaben bei der Beurkundung der Geburt. Für eine etwaige spätere Eintragung der Mutter nach der Beurkundung der Geburt des Kindes gilt § 30 Abs. 1.

- (4) Die Mutter kann gegenüber der anzeigenden Anstalt die Vornamen des Kindes auch dann bestimmen, wenn sie keine Angaben zu ihrer Person macht. Die Vornamen sind mit einem Hinweis auf die Namensbestimmung durch die Mutter in der Geburtsanzeige anzugeben.
- (5) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde den Familiennamen und, sofern die Mutter nicht von ihrem Bestimmungsrecht nach Absatz 4 Gebrauch gemacht hat, auch die Vornamen des Kindes.
- (6) Die Mutter kann eine Mitteilung über ihre Identität oder eine sonstige Nachricht für das Kind hinterlassen, die in einem verschlossenen Umschlag der Geburtsanzeige beizufügen ist. Sie kann dem Standesamt auch zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden. Der Standesbeamte hat die Nachricht auf Verlangen der Mutter an diese zurückzugeben. Ansonsten kann nur das Kind die Herausgabe der Nachricht ab Vollendung des 16. Lebensjahres verlangen.”

Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das im Inland

1. von einer Mutter geboren wird, die keine Angaben zu ihrer Person macht (§ 26 a Abs. 2 des Personenstandsgesetzes), oder

2. nach der Geburt aufgefunden wird (§ 25 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines deutschen Staatsangehörigen.“

Artikel 6
Kostentragung

Das Land, in dem die anonyme Geburt stattgefunden hat, erstattet dem Träger der Anstalt im Sinne des § 18 des Personenstandsgesetzes die durch die anonyme Geburt entstandenen Kosten. Macht die Mutter zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Standesbeamten Angaben zu ihrer Person, gehen Ansprüche der Mutter aus einer Krankenversicherung in dem in Satz 1 genannten Umfang auf das Land über.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Phänomen der Kindesaussetzung, das sich bis in die Anfänge der abendländischen Geschichte zurückverfolgen lässt, konnte bis heute nicht restlos beseitigt werden. Immer wieder kam es, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Notlagen, zu regelrechten Wellen von Kindesaussetzungen.

Noch heute werden in Deutschland jährlich zwischen vierzig und fünfzig Kinder nach ihrer Geburt ausgesetzt, von denen nur die Hälfte überlebt. Dazu dürfte in gewissem Umfang eine Dunkelziffer bei den Kindestötungen kommen.

Nachdem in Hamburg im April 2000 die bundesweit erste Babyklappe eröffnet wurde, besteht mittlerweile in fast allen Bundesländern ein Netz von Babyklappen, an denen Mütter ihre Neugeborenen völlig anonym und für alle Beteiligten straffrei abgeben können.

B. Reformbedürfnis

Wie die Nachrichten über ausgesetzte Neugeborene, die auf Müllkippen tot aufgefunden werden, traurigerweise bezeugen, reichen Babyklappen alleine nicht aus, um das Leben der Neugeborenen wirksam zu schützen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Risiken für die Kinder und Mütter, soweit die betroffenen Mütter die Kinder ohne medizinische Versorgung oder sonstigen Beistand zur Welt bringen.

Diese Situation gebietet es, zum Schutz des Lebens vor allem der Neugeborenen, deutliche Maßnahmen durch eine Legalisierung der anonymen Geburt in einem Krankenhaus zu ergreifen. Der Schutz des Lebens der durch

eine anonyme Geburt zur Welt kommenden Kinder ist höher zu bewerten als das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Zugunsten der betroffenen Neugeborenen und Mütter muss die Rechtslage für alle Beteiligten eindeutig geregelt werden.

C. Überblick über die Neuregelungen

Durch das Gesetz wird die anonyme Geburt eines Kindes in einer öffentlichen Kranken- oder ähnlichen Anstalt ermöglicht.

Die Staatsangehörigkeit und der Personenstand des anonym geborenen Kindes sowie die personenstandsrechtlichen Anzeigepflichten werden ausdrücklich geregelt. Damit wird zugleich klargestellt, dass sich weder die Mutter noch die weiteren Beteiligten bei der anonymen Geburt – insbesondere wegen Personenstands Fäl schung – strafbar machen.

Der Mutter wird eine Überlegungsfrist von acht Wochen eingeräumt, sich zu ihrem Kind zu bekennen. Zugleich kann die Mutter freiwillig für ihr Kind ihre Identität oder eine sonstige Nachricht hinterlassen, die das Kind ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres herausverlangen kann.

Die gesetzliche Regelung empfiehlt daher eine Beratung der Frau (Soll-Regelung). Damit korrespondierend besteht eine Hinweispflicht des Krankenhauses auf geeignete Beratungsangebote. Diese Beratung kann von den vorhandenen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie von den Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatungsstellen übernommen werden.

Zum Schutz des Kindes tritt für den Fall, dass die Mutter keine Angaben zu ihrer Person macht, mit dessen Geburt die gesetzliche Vormundschaft des Jugendamtes ein. Der Mutter ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die Auswirkungen einer anonymen Geburt, die Möglichkeit einer Adoption sowie über weitere Hilfeangebote beraten zu lassen.

Um die Anonymität der Mutter zu sichern, erhält der Träger der Anstalt, in der eine anonyme Geburt durchgeführt wird, hinsichtlich der Entbindungskosten einen Erstattungsanspruch gegen die Landeskasse, ohne dass Angaben zur Person der Mutter erhoben werden dürfen.

D. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Folgen

Das Vorhaben soll zum wirksamen Schutz des Lebens beitragen. Insoweit wird mittel- bis langfristig eine Verringerung der Fälle von Kindestötungen, Aussetzungen von Neugeborenen und Schwangerschaftsabbrüchen angestrebt.

2. Kosten der öffentlichen Hand

Konkrete Aussagen darüber, ob und in welcher Höhe infolge der Umsetzung des Gesetzes zusätzliche Kosten auf die öffentlichen Haushalte zukommen, können nicht getroffen werden.

a) Belastung des Bundes

Für den Bereich des Bundes ergeben sich durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Belastungen.

b) Belastungen der Haushalte der Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder werden durch die Erstattung der Entbindungskosten belastet. Im Gegenzug werden die Träger der Sozialhilfe und die Krankenkassen entlastet. In welchem Umfang von der Möglichkeit der anonymen Geburt Gebrauch gemacht werden wird, lässt sich nicht abschätzen.

3. Kosten für die Wirtschaft

Der Wirtschaft werden durch dieses Gesetz keine Kosten entstehen.

E. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. Zu Nr. 1 (§ 1591 a BGB)

Die neue einzufügende Vorschrift setzt die Möglichkeit einer anonymen Geburt in einem öffentlichen Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne von § 18 des Personenstandsgesetzes voraus. Öffentliche Anstalten im Sinne von § 18 des Personenstandsgesetzes sind insbesondere die Anstalten der Gebietskörperschaften, Universitäten und Sozialversicherungsträger sowie die Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Das UN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II, S. 121 und 990), das am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten ist, steht einer Regelung der anonymen Geburt nicht entgegen. Das Übereinkommen sieht zwar in Artikel 7 Abs. 1 vor, dass das Kind (u.a.) soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Dies dürfte aber wohl kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung bedeuten, zumal das Abkommen in Artikel 6 Abs. 1 ein angeborenes Recht jeden Kindes auf Leben anerkennt. Im Übrigen hat auch Frankreich, das dem UN-Übereinkommen ebenfalls beigetreten ist, in der Folgezeit im Jahr 1993 ausdrücklich in Artikel 341 des Code Civile geregelt, dass jede Mutter anlässlich ihrer Niederkunft verlangen kann, dass das Geheimnis ihrer Herkunft und ihrer Identität gewahrt bleibt.

Die angestrebte Regelung soll die Rechtslage für die Betroffenen eindeutig klarstellen.

Die anonyme Geburt bleibt auf öffentliche Krankenhäuser und vergleichbare Anstalten im Sinne des § 18 Personenstandsgesetz beschränkt. Dadurch soll zum einen der Schutz des Lebens des Neugeborenen und der Mutter durch professionelle Hilfe bei der Geburt nachhaltig gesichert werden. Zum anderen soll durch die Beschränkung auf die genannten Einrichtungen jedem Missbrauch mit anonym geborenen Kindern entgegen gewirkt werden.

Frauen, die sich für den Weg der anonymen Entbindung entscheiden, werden dies in der Regel aus sehr schwerwiegenden Gründen tun. In solchen Konfliktlagen verhindert die emotionale Belastung häufig eine rationale Prüfung der Alternativen. Die Anstalt, in der eine anonyme Geburt durchgeführt wird, hat die Mutter daher auf geeignete Beratungsstellen hinzuweisen, bei denen sie Hilfe in ihrer Konfliktsituation finden kann. Damit sind in erster Linie die in staatlicher, kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft befindlichen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen nach §§ 3, 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gemeint. In einer derartigen Beratungsstelle soll die Mutter über die rechtlichen und psychischen Auswirkungen einer anonymen Geburt für ihre Person und das Kind sowie über die Möglichkeit einer Adoption informiert werden. Des Weiteren soll sie über weitere Hilfsangebote, wie z.B. Mutter-Kind-Programme, Stiftungen für in Not geratene Familien sowie über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Leistungen aus Landeserziehungsgeldgesetzen hingewiesen werden. Eine Beratungspflicht für die Mutter besteht nicht.

Absatz 2 trägt der Erfahrung Rechnung, dass viele Mütter in der Situation der anonymen Geburt Hemmungen haben werden, sich während der Überlegungsfrist mit einem Amt auseinander zu setzen. Die Mutter kann daher verlangen, dass das Kind in die Obhut eines Trägers der Jugendhilfe gegeben wird, der die Betreuung in einer geeigneten Pflegefamilie oder einem geeigneten Pflegeheim und den Übergang in eine Adoptionspflege gewährleistet.

2. Zu Nr. 2 (§ 1791 d BGB)

Für das Neugeborene, das durch eine anonyme Geburt zur Welt kommt, ist eine Vertretung für seine Belange von besonderer Bedeutung.

Absatz 1 der angestrebten Regelung sieht daher eine gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes vor.

Absatz 2 regelt die Beendigung der gesetzlichen Amtsvormundschaft für den Fall, dass die Mutter gegenüber dem Standesamt Angaben zu ihrer Identität macht.

Zu Artikel 2

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Die Möglichkeit der anonymen Beratung soll die Hemmschwelle der Frau, um Hilfe zu suchen, senken und ihr Sicherheit geben. Das Krankenhaus muss die Frau auf die Anonymität der Beratung hinweisen.

Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten freiwillige Gerichtsbarkeit

Die Meldung gibt dem Vormundschaft Gelegenheit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

Zu Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

1. Zu Nr. 1 (§ 21 b PStG)

Die in Nummer 2 vorgesehene Mitteilungspflicht an das Standesamt für den Fall, dass die Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will, ist aufgrund der gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamts unverzichtbar. Das Jugendamt muss in die Lage versetzt werden, unmittelbar nach Geburt im Interesse des Kindes tätig werden zu können.

2. Zu Nr. 2 (§ 26 a PStG)

Mit Absatz 1 der angestrebten Neuregelung wird festgelegt, dass zur Anzeige einer anonymen Geburt beim Standesamt ausschließlich die Anstalt im Sinne von § 18 des Personenstandsgesetzes verpflichtet ist, in dem die Geburt durchgeführt wurde.

Dadurch, dass ausschließlich die Anstalt zur Anzeige der anonymen Geburt verpflichtet wird, wird sichergestellt, dass sich die anonyme Mutter und die weiter an der Geburt beteiligten Personen auch nicht wegen Personenstandsfälschung (§ 169 StGB) strafbar machen.

Die Möglichkeit der anonymen Geburt wird schließlich auf öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 18 des Personenstandsgesetzes beschränkt. Dadurch soll jeglichem Missbrauch mit der anonymen Geburt (z.B. Kindeshandel) entgegen gewirkt werden. Absatz 2 Satz 1 räumt der Mutter das Recht ein, keine Angaben zu ihrer Person zu machen. Ein entsprechender Wille muss von der Mutter gegenüber der anzeigenden Anstalt geäußert werden und aus der von der Anstalt dem Standesamt zu übermittelnden Anzeige zu entnehmen sein.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Einstellung der Mutter ändert, sie sich zu ihrem Kind bekennen und ihre Identität offenbaren will. Dazu wird ihr eine Frist von acht Wochen eingeräumt. Die Beurkundung der Geburt des Kindes wird zunächst zurückgestellt und damit der Weg zu einer späteren „normalen“ Beurkundung nicht versperrt. Bei einer sofortigen Beurkundung der Geburt würde durch einen nachträglich aufzunehmenden Vermerk über die Mutter ihre ursprüngliche Absicht dauerhaft offenbart. Einer sich erst nach Ablauf der Frist und der Beurkundung der Geburt bekennenden Mutter bleiben allerdings die Vorzüge der Sonderregelung versagt.

Die Absätze 4 und 5 regeln die notwendige Bestimmung von Vor- und Familiennamen für das Kind.

Absatz 6 sieht vor, dass die Mutter freiwillig ihre Identität mitteilen oder eine sonstige Nachricht für das Kind hinterlassen kann. Diese sind in einem ver-

schlossenen Umschlag dem Standesamt mit der Geburtsanzeige oder zu einem späteren Zeitpunkt zu übermitteln. Um der Mutter die Möglichkeit nicht zu verwehren, die ursprüngliche Nachricht zu ergänzen oder aber auch zurückzuziehen, hat der Standesbeamte auf Verlangen der Mutter die Nachricht an diese zurückzugeben. Ansonsten kann sie nur dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres herausgegeben werden. Eine Pflicht, Daten zu hinterlassen, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Dies wäre mit der Zielsetzung einer anonymen Geburt nicht vereinbar. Durch die freiwillige Möglichkeit, Daten für das Kind zu hinterlassen, soll dagegen das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gestärkt werden. Dadurch wird zugleich einem Identitätskonflikt der im Wege der anonymen Geburt auf die Welt gekommenen Kinder entgegengewirkt, indem den Kindern zumindest eine Chance geboten wird, Näheres über ihre Herkunft zu erfahren.

Zu Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Zu § 4 Abs. 2 StAG

Die bisher auf „Findelkinder“ beschränkte Regelung ist zur Klarstellung auf anonym geborene Kinder auszudehnen. Kinder, die in einer so genannten „Babyklappe“ aufgefunden werden, fallen unter die für „Findelkinder“ geltende neue Nummer 2 der Bestimmung.

Zu Artikel 6

Kostenerstattung

Dem Träger der jeweiligen Anstalt im Sinne von § 18 des Personenstandsgesetzes kann nicht zugemutet werden, die Kosten für anonyme Geburten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Eine, wenn auch beschränkte Preisgabe der Anonymität, um die für die Mutter eintrittspflichtige Krankenversicherung ausfindig zu machen, könnte zu einer Verunsicherung der betroffenen Frauen führen und würde

deshalb die Zielrichtung der Neuregelung in Frage stellen. Eine zusätzliche Belastung der örtlichen Sozialhilfeträger erscheint nicht sachgerecht.

Deshalb sieht der Entwurf vor, dass dem Träger der Anstalt, in der eine anonyme Geburt durchgeführt wird, hinsichtlich der Entbindungskosten ein Erstattungsanspruch gegen das Land zusteht, in dem die Anstalt belegen ist. Gibt die Mutter gegenüber dem Standesamt ihre Anonymität preis, gehen ihre Ansprüche gegen die eintrittspflichtige Krankenversicherung kraft Gesetzes auf das jeweilige Land über.

Zu Artikel 7
Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.